

Gefahrtarif der VBG gemäß § 157 SGB VII

gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01. Januar 2017

- Auszug -

Teil IV – Zuordnung der Entgelte

- 1.1 Die Entgelte der Beschäftigten sind der Gefahrklasse des Unternehmens zuzuordnen.
- 1.2 Sind Beschäftigte nur in einem veranlagten Unternehmensteil tätig, sind ihre Entgelte ausschließlich der Gefahrklasse dieses Unternehmensteils zuzuordnen.
- 1.3 Ist eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter in mehreren veranlagten Unternehmensteilen tätig, sind ihre bzw. seine Entgelte anteilig den Gefahrklassen der Unternehmensteile zuzuordnen, in denen die Tätigkeiten erfolgen. Die Aufzeichnungen der Entgelte sind so zu führen, dass eine Zuordnung zur Gefahrklasse des jeweiligen Unternehmensteils nachvollzogen werden kann. Bei nicht entsprechend geführten Aufzeichnungen ist das Entgelt der bzw. des Beschäftigten der Gefahrklasse des Unternehmensteils zuzuordnen, der die höchste für die bzw. den Beschäftigten in Betracht kommende Gefahrklasse hat.
- 2.1 Bei der Unternehmensart Zeitarbeit (Gefahrtarifstelle 11) sind die Entgelte des Stammpersonals und die Entgelte der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter in Dienstleistungsbereichen der Gefahrklasse der Teiltarifstelle 11.1 zuzuordnen. Die Entgelte aller übrigen Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter gehören zur Gefahrklasse der Teiltarifstelle 11.2. Die Zuordnung der Entgelte der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter zu den Gefahrklassen der Teiltarifstellen 11.1 und 11.2 erfolgt nach der unter www.vbg.de veröffentlichten Zuordnungsanleitung. Die Zuordnungsanleitung legt die Tätigkeitsschlüssel aus der Klassifikation der Berufe 2010 der Bundesagentur für Arbeit zugrunde. Maßgebend ist allein die ausgeübte Tätigkeit.
- 2.2 Bei der Unternehmensart Zeitarbeit gilt Nummer 1.3 entsprechend.
3. Bei der Unternehmensart Sportunternehmen (Gefahrtarifstelle 12) sind die Entgelte der bezahlten Fußball-sportlerinnen und Fußballsportler der Gefahrklasse der Teiltarifstelle 12.1 und die Entgelte der übrigen bezahlten Sportlerinnen und Sportler der Gefahrklasse der Teiltarifstelle 12.2 zuzuordnen. Zu den bezahlten Sportlerinnen und Sportlern gehören auch Spielertrainerinnen und Spielertrainer.
Die Entgelte der übrigen Beschäftigten der Unternehmensart Sportunternehmen gehören zur Gefahrklasse der Teiltarifstelle 12.3.